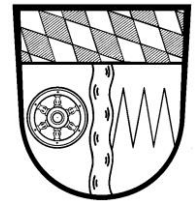


Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Mömlingen

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Mömlingen erlässt das Landratsamt Miltenberg gem. § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) folgende Anordnung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Mömlingen, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 25.07.2019, wird um ein Jahr verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Anordnung wird angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1.
Der Tiefbrunnen 5 Mömlingen ist derzeit die einzige für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Mömlingen nutzbare Wassergewinnungsanlage. Eine Ersatzversorgung, z. B. durch einen Verbund mit einem anderen Wasserversorger, besteht nicht. Bei einem Ausfall des Tiefbrunnens 5 kann die Gemeinde Mömlingen die Trinkwasserversorgung nicht sicherstellen. Zum Schutz des Brunnens ist daher dringend die Ausweisung eines fachlich korrekt ermittelten Wasserschutzgebietes erforderlich. Ein entsprechender Schutzgebietsvorschlag wurde durch das Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen (Büro HG) erarbeitet und von der Gemeinde Mömlingen im Mai 2017 beim Landratsamt Miltenberg eingereicht. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat die vorgelegten Unterlagen sowie den vorgeschlagenen Umgriff des geplanten Wasserschutzgebietes in einer Vorprüfung als plausibel beurteilt. Eine abschließende Begutachtung durch den amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt steht noch aus. Damit die Gemeinde Mömlingen ihrer kommunalen Pflichtaufgabe, die Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung – GO), derzeit und in Zukunft sicher und dauerhaft nachkommen kann, hat das Landratsamt Miltenberg eine Allgemeinverfügung erlassen, mit welcher das Ausbringen von verschiedenen Stoffen sowie das Errichten bestimmter Anlagen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von befestigten Flächen verboten wurde. Dadurch sollen im Rahmen des in den §§ 51 und 52 WHG normierten Vorsorgeprinzips Verunreinigung des Trinkwassers, z. B. durch das Ausbringen von keimbelastetem Material wie organischem Dünger oder durch den Eintrag sonstiger wassergefährdender Stoffe, in

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr.: 620 001 834 99 988 6 010 008	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 795 625 14)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE61 5086 3513 0000 0999 88 DE15 7956 2514 0006 0100 08	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODE51MIC GENODEF1AB1 Ust-IdNr.: DE 132115042

der Zeit bis zur Ausweisung des erforderlichen Wasserschutzgebietes verhindert werden. Die Allgemeinverfügung mit Datum vom 22.07.2019 wurde im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 25.07.2019 bekannt gegeben.

2.

Die Allgemeinverfügung vom 22.07.2019 tritt gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Frist jedoch um ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 3 WHG).

3.

Im vorliegenden Fall liegen besondere Umstände i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG vor, sodass die Allgemeinverfügung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verlängert werden muss, da das Verfahren für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht bis zum Ablauf der in § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG bestimmten Dreijahresfrist erfolgen kann. Allgemein sind die Voraussetzungen für die Fristverlängerung um ein Jahr, dass zum einen die Voraussetzungen für den Erlass der Anordnungen nach § 52 Abs. 2 WHG weiterhin vorliegen und zum anderen besondere Umstände die Beibehaltung dieser erfordern.

Im Juli 2019 wurde, da für den bereits zur Trinkwasserversorgung genutzten Tiefbrunnen 5 bisher kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden konnte, eine Allgemeinverfügung nach § 52 Abs. 2 WHG und eine Veränderungssperre nach § 86 WHG erlassen. Durch diese sollte und soll auch weiterhin zumindest ein Mindestmaß an Schutz für die bereits in Betrieb befindliche Wasserversorgungsanlage, welche zudem alleine die gesamte Wasserversorgung der Gemeinde Mömlingen decken muss, gewährleistet werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Regelungen der Allgemeinverfügung erforderlich und geeignet sind, um in dem vorwiegend landwirtschaftlich genutzten geplanten Wasserschutzgebiet einen Schutz des Grund- und Trinkwassers vor den durch diese typischerweise hervorgerufenen Belastungen (z.B. mikrobielle Belastungen durch Düngung oder Beweidung) zu schaffen. Die durch die Regelungen der Allgemeinverfügung hervorgerufenen Einschränkungen sind aufgrund der überwiegenden Allgemeinwohlbelange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie des damit verbundenen Schutzes der menschlichen Gesundheit und aufgrund des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gerechtfertigt. Weitergehend wird auf die Gründe der Allgemeinverfügung vom 22.07.2019 verwiesen.

Die Verbote und Einschränkungen unter den Punkten 1.1 – 1.7 der Allgemeinverfügung vom 22.07.2019 sind weiterhin zum Schutz des geplanten Wasserschutzgebietes und des bereits genutzten Tiefbrunnens 5 erforderlich, da auch bis zum jetzigen Zeitpunkt das Wasserschutzgebiet nicht festgesetzt werden konnte und sich gleichzeitig an der Schutzbedürftigkeit der Wasserversorgung jedoch nichts geändert hat. Die Voraussetzungen zum Erlass vorläufiger Anordnungen i.S.d. § 52 Abs. 2 WHG für ein geplantes Wasserschutzgebiet liegen somit weiterhin vor.

Besondere Umstände liegen vor, wenn im Rahmen der Planungen und des wasserrechtlichen Verfahrens atypische Ereignisse auftreten, die vom gewöhnlichen Ablauf abweichen. Hierbei kann es sich um Ungewöhnlichkeiten zum Beispiel hinsichtlich des Umfangs, des Schwierigkeitsgrades oder des Verfahrensablaufs handeln (BVerwG, Urteil v. 10.09.1976 – IV C 39.74). Im vorliegenden Fall der Schutzgebietsausweisung für den Tiefbrunnen 5 liegen insofern besondere Umstände vor, da sich die Planungen bereits seit mehr als 20 Jahren ziehen und im Laufe der Zeit verschiedenen Ingenieurbüros, die unterschiedliche Einschätzungen bezüglich der Grundwasserfließrichtung vertraten bzw. vertreten, mit der Angelegenheit beauftragt waren. Das dem jetzigen Schutzgebietsvorschlag zugrundeliegende Grundwassermodell wird daher von Kritikern mit Verweis auf die abweichende angenommene Grundwasserfließrichtung im Wasserschutzgebietsvorschlag

des Büros Genesis Umwelt Consult vom 29.04.2008 angezweifelt. Um in diesem Zusammenhang Klarheit zu schaffen und Einwendungen sowie Klagen widerlegen zu können, wurden von Seiten der Gemeinde Mömlingen zusätzliche Untersuchungen durchgeführt, die entsprechende Zeit in Anspruch genommen haben. Aufgrund der Durchführung dieser zusätzlichen Untersuchungen zur Bestätigung der im Grundwassermodell des Büros HG angenommenen Grundwasserfließrichtung, konnte das zur Durchführung des Festsetzungsverfahrens benötigte amtliche Sachverständigengutachten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg bisher nicht fertiggestellt werden. Der Umfang sowie Aufwand der Planungen und der Überprüfung sowie der Schwierigkeitsgrad weichen dadurch von einem gewöhnlichen Festsetzungsverfahren ab. Insofern ist vom Vorliegen besonderer Umstände i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG auszugehen, durch welche das förmliche Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist nach § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG abgeschlossen werden kann.

Um weiterhin zumindest einen gewissen Schutz für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Mömlingen zu gewährleisten, erscheint deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Verlängerung der Allgemeinverfügung um ein weiteres Jahr erforderlich. Dass der Tiefbrunnen 5 die einzige für die öffentliche Wasserversorgung nutzbare Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mömlingen ist und für diesen aus genannten Gründen bisher kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen wurde, stellt einen besonderen Umstand i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG dar, der eine Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 22.07.2019 um ein weiteres Jahr rechtfertigt.

4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 22.07.2019 stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes und der Versorgungssicherheit jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Einer Anfechtung dieser Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 22.07.2019 wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise können die Regelungen der Allgemeinverfügung weiterhin ihren Zweck des sofortigen Schutzes des Tiefbrunnens 5 Mömlingen erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Versorgungssicherheit und der Reinhaltung des Grund- und Trinkwassers sowie am Schutz der menschlichen Gesundheit – insbesondere in einem zur bereits stattfindenden Trinkwasserförderung geplanten Wasserschutzgebiet – überwiegt das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einem effektiven Rechtsschutz. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass auch im Falle eines Rechtsbehelfs gegen die Verlängerung der Allgemeinverfügung, die Verbote weiterhin unmittelbar durchgesetzt werden können. Denn der Tiefbrunnen 5 wird bereits jetzt zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt. Deshalb kann ein Aufschub des Einsatzes bzw. eine Unterbrechung der Schutzwirkung durch die Regelungen der Allgemeinverfügung nicht hingenommen werden.

5.

Diese Anordnung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG-) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Mit der Bekanntgabe wird die Verlängerung der Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes und Bodenschutz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Miltenberg
Miltenberg, den 22.07.2022

gez. Scherf
Landrat